



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW-15.875/0091-
Pers/6/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48079

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
27.07.2018

Standort-Entwicklungsgesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Standort-Entwicklungsgesetz bezweckt die Verfahrensbeschleunigung bei großen Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterwerfen sind. Derartige Projekte sollen künftig bevorzugt behandelt werden, indem sie vor Beginn des eigentlichen UVP-Verfahrens von der gesamten Bundesregierung eine Bestätigung als „standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich“ ausgestellt bekommen.

Derartig attestierte Vorhaben werden von der Bundesregierung in einer „Standort-Entwicklungs-Vorhabens-Verordnung“ veröffentlicht.

Im UVP-Verfahren ist nach Abschluss der mündlichen Verhandlung vor der Behörde das Ermittlungsverfahren geschlossen und es können keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden.

Wenn jedoch der Genehmigungsantrag eines standortrelevanten Vorhabens mit dem Attest der Republik Österreich nicht ab- oder zurückgewiesen wurde, ist das Vorhaben nach Ablauf einer einjährigen Frist ab Kundmachung in der Verordnung zur Entscheidung reif, das Ermittlungsverfahren geschlossen und das standortrelevante Vorhaben gemäß UVP genehmigt!

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Parallel dazu ist der im UVP-G vorgesehene neue Standortanwalt mit der positiven Klagsberechtigung ausgestattet, derartige Vorhaben von Gericht durchzuboxen.

Dazu nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund ist die Verbesserung der Planungsqualität, die Erhöhung der Rechtssicherheit (weg von der Unbestimmtheit von Gesetzen) und damit die Grundlage für die Beschleunigung von (insbesondere umfangreichen) Genehmigungsverfahren von großer Bedeutung. Dabei müssen die rechtsstaatlichen Prinzipien jedenfalls gewahrt bleiben.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind folgende Überlegungen entscheidend:

- **Wird das Verfahren tatsächlich beschleunigt?**
- **Wie werden die Interessen der Arbeitnehmerseite berührt?**

Für die Umsetzung von standortrelevanten Investitionen ist es notwendig, dass zügige Verfahren sowohl landesrechtlicher als auch bundesrechtlicher Art durchgeführt werden können.

Dabei ist sicherzustellen, dass in allen Prozessen vor der ersten Instanz umfassender Zugang zu Informationen für potentiell vom Vorhaben berührte Personen und Interessensgruppen, die durch das Vorhaben in ihren Interessen und Rechten eingeschränkt werden könnten. Dabei ist eine umfassende und strukturierte Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, sowie der Gerichtszugang zu wahren. Unter diesen Rahmenbedingungen kann danach ein Neuerungsverbot in allen Verfahren nach der ersten Instanz eingesetzt werden, was uns durchaus sinnvoll erscheint.

Um ein vollkonzentriertes Verfahren durchführen zu können braucht es verfassungsrechtliche Grundlagen die sicherstellen, dass eine Behörde sowohl Bundes- als auch Landesmaterien gemeinsam entscheiden können.

Um zielgerichtet standortrelevante Investitionen zu stärken müssen genügend Personal und Amtssachverständige bereitgestellt werden, die diese Tätigkeiten auch ausüben können.

Zum konkreten Entwurf ist festzustellen, dass tatsächlich keinem dieser Prinzipien gefolgt wird. Es gibt eine Vollkonzentration in den Verfahren. Dazu wurden die verfassungsrechtlichen Änderungen jedoch nicht vorgenommen, womit diese Bestimmung ins Leere läuft.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes mangelt es an der Planungskoordination: Verbindliche Planungen durch den Bund, abgestimmt mit den Ländern im Infrastrukturausbau würden einen Wildwuchs, wie er jetzt gegeben ist, sowie programmierte Widerstände der überrollten AnrainerInnen, Bürgerinitiativen und regional anerkannten Umwelt-NGOs hintanhaltend, sowie die Verfahrensdauern und gerichtliche Durchsetzbarkeit strategischer Infrastrukturvorhaben verbessern. Eine derartige Planungskoordination wäre das manifeste öffentliche Interesse, dass die UVP-Behörden, bzw. die Gerichte in ihre Entscheidungen miteinbeziehen könnten.

Dazu wird ausgeführt:

Dem Gesetzesentwurf mangelt es an Klarheit über dessen Zielsetzung, es geht nur um besondere Verfahrensregelungen.

Geregelt werden soll: „Das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung, dass bestimmte standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen“.

Standortrelevantes Vorhaben:

Ein „standortrelevantes Vorhaben“ ist laut Entwurf ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 3a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und ein Genehmigungsantrag bereits eingebracht wurde. Das Problem dabei ist aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, dass es hier im Beschwerdeverfahren zu Einschränkungen von BeschwerdeführerInnen kommt, weil vorgesehen ist, dass nur Aspekte von „grundsätzlicher Bedeutung“ beim Bundesverwaltungsgericht vorgebracht werden können. Daher ist zu erwarten, dass nahezu alle künftigen strittigen Anliegen seitens der BeschwerdeführerInnen als „grundsätzlich“ vorgebracht werden und somit jedenfalls zu unnötigen Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren führen werden. Darüber hinaus geht es um die künftige Bewertung verfassungsrechtlicher Grundsätze wie z.B. das Recht auf ein faires Verfahren oder das Recht auf Überprüfungsmöglichkeit sowie das Gleichbehandlungsgebot.

Besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich:

Ein besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich kann bei einem standortrelevanten Vorhaben beantragt werden, wenn insbesondere das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lassen. Dazu zählt der Entwurf sechs nicht endgültige Kriterien für die Beurteilung auf.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist der Kriterienkatalog sehr einschränkend und im Hinblick auf „das öffentliche Interesse“ völlig unzureichend konzipiert. Dies deshalb, weil Projektwerber zur Beschleunigung des Projektes von der Bundesregierung de facto ein Attest bekommen, dass es „strategisch relevant“ und „im öffentlichen Interesse“ ist.

Ein derartiges Attest, noch dazu bei großen Vorhaben, die im Regelfall mit einem erheblichen öffentlich-medialen Aufsehen verbunden sind, darf sich aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nicht lediglich auf das UVP-Verfahren beschränken.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes muss das Gesetz im Hinblick auf die Zuerkennung des „öffentlichen Interesses“ durch die gesamte Bundesregierung zumindest um folgende Punkte im Gesetz ergänzt werden:

- die Zuverlässigkeit des Projektwerbers: im Regierungsprogramm der derzeitigen Bundesregierung ist vorgesehen: „explizite Anerkennung der Liste geeigneter Unternehmer“ (S. 135 des Regierungsabkommens - wird offensichtlich nicht umgesetzt),
- die Gewährleistung der heimischen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften insbesondere der kollektivvertraglichen Bestimmungen,

- das Nutzen der gegebenen Spielräume des Vergaberechts
- Dienstleistungsunternehmen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWIs).

Für den ÖGB ist diese Ergänzung schon deshalb erforderlich, weil das Kriterium besonderes „öffentliches Interesse“ zwar die Schaffung von Arbeitsplätzen umfasst, aber dieses Kriterium auch durch Entsendungen oder unzumutbare Arbeitsbedingungen erfüllt wäre.

Antrag auf Bestätigung der Standortrelevanz bzw. besonderes öffentliches Interesse der Republik

Den Antrag auf Bestätigung der Standortrelevanz bzw. besonderes öffentliches Interesse der Republik stellt nicht der Projektwerber bei der Bundesregierung, sondern entweder der örtlich zuständige Landeshauptmann oder ein Mitglied der Bundesregierung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Die Bestätigung wird seitens der gesamten Bundesregierung erteilt.

Das hat aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bei aller Unterstützung für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren einen äußerst schalen Beigeschmack: Es ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeit diesen Umstand so interpretieren wird, dass „ein guter Freund als Landeshauptmann oder in der Bundesregierung notwendig ist, um überhaupt in dieses Verfahren zu kommen.“

Wenn ein Projektwerber keinen Firmensitz in Österreich hat, sind die eingereichten Unterlagen des Vorhabens dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres zur Beurteilung weiter zu leiten.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist die unzureichend und zu ergänzen um:

- **BMASGK:**
Weil ausländische Unternehmen wahrscheinlich auch mit entsendeten AN in Österreich tätig sind und neben Meldepflichten (ordnungsgemäße SV-Abgaben) auch das Arbeitsinspektorat und allenfalls die Gesundheitsbehörden einschreiten müssen. Die interne allfällige Weitergabe von Informationen aus dem BMDW über das Tätigwerden ausländischer Unternehmen in Österreich reicht hier nicht aus, sondern das Ministerium muss das per Gesetz wissen um handlungsfähig zu sein.
- **BMF:**
Weil es um die ordnungsgemäße Abfuhr der Steuern geht und allenfalls die Finanzpolizei (Kontrolle der Entsendebestätigung vor Ort) vom Tätigwerden ausländischer Unternehmen wissen muss. Darüber hinaus geht es für den Fall, dass Österreicher im Ausland Unternehmen gründen und damit nach Österreich herein arbeiten um das dieser Person zugrundeliegende Einkommen und dessen Besteuerung.

Ohne diese Erweiterungen (Zuständigkeit des BMASK, BMF) droht eine Ausuferung des Sozialbetrugs bzw. Steuer- und Abgabenbetrugs in Österreich, bei dem nicht nur die ArbeitnehmerInnen, sondern auch die redlichen heimischen UnternehmerInnen enormen Schaden erleiden werden.

Standortentwicklungsbeirat

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die vorgesehene Bestimmung des § 6, wonach der Standortentwicklungsbeirat Vorschläge betreffend die Regulierung und Entbürokratisierungspotentiale in Bezug auf die Umsetzung von standortrelevanten Vorhaben der Bundesregierung Bericht zu erstatten und dazu weiters Vorschläge zu unterbreiten hat, kategorisch ab.

Aus der Perspektive der ArbeitnehmerInnen ist sowohl die Bestimmung selbst als auch die vorgesehene Geschäftsordnung des Beirats viel zu unbestimmt, weshalb diese Regelung am besten entfallen soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär